

Nutzungsbedingungen

Meldepflicht

Alle Nutzer der Belegstelle haben sich mindestens 5 Tage vor der Anlieferung formlos schriftlich, per Brief oder E-Mail, anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Name, Anschrift, Telefonnummer und/ oder E-Mail-Adresse anzugeben.

Seuchenfreiheitsbescheinigung

Alle Nutzer der Belegstelle haben vor bzw. zur Anlieferung eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 Bienenseuchenverordnung vorzulegen. Die Zusendung kann per E-Mail oder Brief erfolgen.

Betriebsnummer

Alle Nutzer der Belegstelle haben vor bzw. zur Anlieferung eine Betriebsnummer vorzulegen. Diese kann kostenlos beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt werden. Die Zusendung kann per E-Mail oder Brief erfolgen.

Anzahl der angelieferten Königinnen

Alle Nutzer haben bis zur Anlieferung einen Anlieferschein mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Anzahl der angelieferten Königinnen auszufüllen. Der Anlieferschein ist zu unterschreiben.

Begattungsergebnis

Das Begattungsergebnis ist bis zum 30. August des Aufstellungsjahres per E-Mail bzw. mit einem vorgefertigten Formular zu melden. Anzugeben sind dabei Name, Anschrift und die Anzahl der erfolgreich angepaarten Königinnen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Belegstelle befinden sich auf www.belegstelle-hassberge.de, bzw. werden unter www.beebreed.eu veröffentlicht.

Anlieferzeiten

Eine Anlieferung ist während der Öffnungszeit oder nach vorheriger Absprache möglich.

Zufahrtbestimmung

Eine Zufahrtsbeschränkung existiert nicht.

Gebühren

Pro angelieferte Begattungseinheit sind 2 € Aufstellgebühr zu entrichten.

Aufstellungsart

Die Begattungseinheiten sind mit mindestens 1 Meter Abstand zur nächsten Einheit aufzustellen. Für die Aufstellung sind eigene Ständersysteme mitzubringen, welche mit den Begattungseinheiten wieder von der Belegstelle zu entfernen sind.

Verhalten auf dem Belegstellengelände

- An fremden Begattungskästen dürfen keine Manipulation vorgenommen werden (z.B. Öffnen, Verstellen...).
- Mit dem Aufstellungsgelände ist schonend umzugehen (z.B. kein Müll wegwerfen, keine Fahrt abseits der Wege ...).

Zustand der angelieferten Begattungseinheiten

Zugelassene Kästentypen sind:

- EWK mit Schutzkästen
- Apideas
- Kieler oder Holsteinbegattungskästen (oder vergleichbare Begattungskästen)

MiniPlus-Beuten und Ablegerkästen sind als Begattungseinheiten nicht zugelassen.

Gesundheit

Benutzte Bienenwohnungen sind vor der Wiederverwendung zu reinigen. Die Einheiten sind mit neuem Wabenwerk auf der Basis von Mittelwänden oder Anfangsstreifen zu erstellen. Sie sind mit einem Futtermittel für 2 Wochen auszustatten. Futterteig darf nur ohne Honig hergestellt werden (Faulbrutgefahr).

Die Bienen, mit welchen die Einheiten befüllt werden, dürfen nicht aus Völkern aus einem Gebiet mit einer festgestellten anzeigepflichtigen Bienenseuche stammen.

Unterbindung Drohnenflug

Es müssen Drohnenabsperrgitter (maximal 5,2 mm) bei Mehrwabenkästen genutzt oder die Drohnenfreiheit durch gesiebte Kunstschwärme sichergestellt werden.

Die Einheiten müssen 100% bienendicht verschließbar sein.

Die Einheiten dürfen auf dem Gelände nicht ohne Erlaubnis durch verantwortliche Belegstellenbetreuer geöffnet werden.

Kontrollmöglichkeit

Die EWK müssen mit sauberen Glasscheiben angeliefert werden.

MWK müssen zumindest mit einer fixierten (Reißnägel, Klebeband), durchsichtigen, sauberen und bienendichten Abdeckung (z.B. neuer Folie) angeliefert werden.

Beschriftung

Die Anlieferungsnummer ist außen an der Begattungseinheit bzw. Schutzkasten anzubringen. Innen ist die Einheit mit dem Namen zu beschriften.

Betreuungsmaßnahmen der Begattungseinheiten durch den Nutzer

Ein Nachfüttern der Begattungseinheiten bei Notsituationen ist nur mit Erlaubnis durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer gestattet.

Das Öffnen der Begattungseinheiten zur Paarungskontrolle oder das Wiederbefüllen mit einer neuen Weiselzelle ist ebenfalls nur mit Erlaubnis durch den verantwortlichen Belegstellenbetreuer zulässig.

Vom Nutzer während der Aufstellung zu akzeptierende Maßnahmen

- Kontrolle bei Anlieferung auf ordnungsgemäßen Zustand der Begattungseinheiten durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer.
- Verschließen der Begattungseinheiten bei Verstoß gegen Bestimmungen zur Drohnenfreiheit durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer.
- Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung des fehlerhaften Zustandes der Begattungseinheiten durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer.
- Zurückweisung der gesamten Lieferung bei Verstoß gegen die Hygieneanforderungen oder
- Bestimmungen zur Drohnenfreiheit durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer.
- Entfernen der Begattungseinheiten bei Verstoß gegen die Hygieneanforderungen durch verantwortlichen Belegstellenbetreuer.
- Anerkennung der Datenschutzbestimmungen
- Das Gelände wird mittels Videokameras überwacht.

Die Belegstelle erfasst folgende Daten der Benutzer:

- 1) Name
- 2) Anschrift
- 3) Telefonnummer
- 4) E-Mail-Adresse
- 5) Anlieferungstag und Anzahl angelieferter Einheiten
- 6) Abholungstag
- 7) Begattungsergebnis

Verwendung der Daten:

Die Erfassung der Daten der Punkte 1 - 5 geschieht zum Zweck des Nachweises gegenüber dem Träger der Belegstelle und zur Beantragung von Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die Daten der Punkte 1 – 7 werden bei der Leitung der Belegstelle gespeichert und zur Abwicklung der Belegstellenarbeit genutzt.

Die Daten werden nur in Bezug auf den oben genannten Zweck erhoben, gespeichert und an die dort genannte Stellen weitergegeben.

Die Daten der Punkte 1 - 4 werden weiterhin genutzt um die Anlieferer über die Belegstellen bzw. Veranstaltungen zum Belegstellenbetrieb zu informieren. Die Daten von Punkt 7 werden dem Träger der Belegstelle und den Zuchtobleuten für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden nach Ablauf der Zweckerfüllung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet bzw. gelöscht.

Anerkennung der Nutzung als Open Source Material

Mit der Anlieferung der Begattungseinheit akzeptieren Sie im Wege eines Vertrages die Regelungen eines kostenfreien Lizenzvertrages. Sie verpflichten sich vor allem, die Nutzung dieses Zuchtmaterials und seiner Weiterentwicklungen nicht, z.B. durch Beanspruchung von Urheberrechten oder Patentrechten an Zuchtmaterialkomponenten, zu beschränken.

Zugleich dürfen Sie das Zuchtmaterial und daraus gewonnene Vermehrungen nur unter diesen Bedingungen an Dritte weitergeben. Die genauen Lizenzbestimmungen finden Sie in der beigefügten Dokumentation oder im Original unter:

www.apimondia.com/activities/gmo

Die deutsche Übersetzung der Lizenzbestimmung ist zu finden unter:

[carnica.bayern/lizenz/apimondiaosz/](https://www.carnica.bayern/lizenz/apimondiaosz/)

Anerkennung des Haftungsausschluß

Die Belegstelle haftet nicht bei Diebstahl, Frevel sowie Schäden durch Wild, Holzbruch oder Witterung etc. auf dem Belegstellengelände und dessen Zufahrt.

Die Belegstelle haftet nicht für den Verlust, nicht erfolgte Anpaarung oder eine unerwünschte Anpaarung der Königin und der sich daraus ergebenden Folgen.